



# **ERSCHLIESSUNGSFINANZIERUNG**

## **REGLEMENT STRASSEN**

In Kraft seit 04.01.2002  
Mit Änderung vom 22.06.2006

## Erschliessungsfinanzierung

### Reglement Strassen

---

Die Einwohnergemeinde Klingnau gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für öffentliche Strassen auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

##### § 2

Finanzierung

Für die Finanzierung der Gesamtkosten für Erstellung und Änderung der öffentlichen Strassen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge nach Massgabe der diesen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile.

##### § 3

Verjährung

Bezüglich der Verjährung gilt § 78a Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG.

##### § 4

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Erschliessungsbeiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

## B. Erschliessungsbeiträge

### § 5

Kosten

Als Gesamtkosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) Projektierungs- und Bauleitungskosten
- b) ~~Kosten für Landerwerb und Erwerb weiterer Rechte~~<sup>1</sup>
- c) Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten.  
Davon ausgenommen sind die Kosten für den Strassenkoffer bei Änderung einer Strasse.<sup>2</sup>
- d) Vermessungs- und Vermarktungskosten
- e) Finanzierungskosten

<sup>1</sup>Gestrichen gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 22.06.2006.

<sup>2</sup>Satz eingefügt gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 22.06.2006.

### § 6

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Gesamtkosten
- b) die Bemessungskriterien
- c) den Kostenanteil der Gemeinde und den Beitragssatz für die Erschliessungsbeiträge
- d) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Erschliessungsbeiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- e) den Finanzierungsschlüssel für die Erschliessungsbeiträge
- f) das Verzeichnis aller zu Erschliessungsbeitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Erschliessungsbeiträge
- g) die Bestimmung der Fälligkeit der Erschliessungsbeiträge
- h) die Rechtsmittelbelehrung

### § 7

Bauabrechnung

<sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup>Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

### § 8

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

## § 9

Fälligkeit

<sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden mit Baubeginn der öffentlichen Strasse fällig.

<sup>2</sup>Der Beitragsplan kann Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup>Die Erschliessungsbeiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## C. Beitragsbemessung

### § 10

Bemessungskriterien

<sup>1</sup>Als Bemessungskriterien für die Erschliessungsbeiträge dienen:

Die Differenzierung nach Erstellung (Neubau), Änderung und Erneuerung der Strasse, und die Strassenklassen nach Verkehrsrichtplan.

<sup>2</sup>Die Erstellung umfasst den Bau einer neuen, noch nicht bestehenden Strasse.

Die Änderung umfasst die funktionale Änderung oder Verbesserung einer Strasse.

Die Erneuerung umfasst die Wiederherstellung einer durch Abnutzung/Alterung erneuerungsbedürftigen, funktional genügenden Strasse.

<sup>3</sup>Im Verkehrsrichtplan werden folgende Strassenklassen verwendet:

Verbindungsstrasse  
Sammelstrasse  
Erschliessungsstrasse

### § 11

Beitragssatz

<sup>1</sup>Bei Erstellung und Änderung einer öffentlichen Strasse haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer folgende Erschliessungsbeiträge zu leisten:

Strassenklasse	Erstellung %	Änderung %
Verbindungsstrasse	0	0
Sammelstrasse	40	30
Erschliessungsstrasse	90	70

<sup>2</sup>Bei Erneuerung einer Strasse haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer keine Erschliessungsbeiträge zu leisten. Die Gemeinde trägt die vollen Kosten.

## **D. Rechtsschutz, Vollzug und Schlussbestimmungen**

### § 12

Rechtsschutz,  
Vollstreckung

<sup>1</sup>Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

<sup>2</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungspflegergesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

### § 13

Schlussbestim-  
mung

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30. November 2001 und rechtskräftig seit 04. Januar 2002.

---